

Allgemeines

Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf die Fragebogen-Version mit der Kennzeichnung: *SuwV-Kan-Fragebogen-V03-02022001*. Sie enthalten

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Kanäle und Schächte“	2
Erläuterungen zum Tabellenblatt „Düker“	5
Erläuterungen zum Tabellenblatt „Abwasserpumpwerke / Hochwasserpumpwerke“	7
Erläuterungen zum Tabellenblatt „Druckleitungen (ohne Drucknetz)“	9
Erläuterungen zum Tabellenblatt „Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen“	11
Erläuterungen zum Tabellenblatt „Regenüberläufe“	12
Erläuterungen zum Tabellenblatt „Regenbecken“	14
Erläuterungen zum Tabellenblatt „Einleitungsbauwerke“	18
Erläuterungen zum Tabellenblatt „Übergabepunkte / Messstellen“	19

Hinweise

- **Fehlende Angaben**

Wird auf eine Angabe in den Feldern der Tabellen verzichtet, so ist an der entsprechenden Stelle stets **KA** einzutragen (entspricht „Keine Angabe“). Sofern möglich, sind die Summenangaben dennoch auf das Gesamtnetz zu beziehen.

- **Unvollständige Datumsangaben**

Ist ein Datum hinsichtlich Tages- und Monatsangaben nicht vollständig bekannt, so ist für die fehlenden Tages- bzw. Monatsangaben eine 01 einzusetzen, so z.B. 01.01.1993, wenn nur das Jahr 1993 bekannt ist, bzw. 01.05.1996 wenn nur Mai/1996 bekannt ist.

- **Kommentare**

Zur Kommentierung der eingetragenen Daten können die Kommentarbögen *SuwV-Kan-Kommentarbogen-V03-02022001* genutzt werden.

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Kanäle und Schächte“

Definition „Kanalnetz“: Ein Kanalisationsnetz wird aus der Gesamtheit der Kanäle und mit diesen in funktionalem Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken gebildet. Es endet vor der Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlung, vor Einleitung in ein Gewässer oder vor Übergabe des Abwassers an einen anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde oder Verband).

§§	Spaltenüberschrift	Erläuterung	Folgendermaßnahmen gemäß Runderlass	Weiterverarbeitung der Daten durch StUA
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Netzbezeichnung	Bezeichnung des Entwässerungsnetzes, z.Bsp. gem. den Angaben im ABK. Ggf. ergänzt um die durch das LUA vergebene Netznummer (soweit bekannt).		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Entwässerungssystem	SW = Schmutzwasser RW = Regenwasser MW = Mischwasser Bei einer getrennten Ableitung von Schmutz- und Regenwasser (Trennsystem) handelt es sich um zwei eigenständige Netze , die beide aufzuführen sind. Befindet sich hinter der letzten Regenentlastung eines Mischsystems noch ein Zuleitungskanal zur Kläranlage, so ist dieser als Mischwasserkanal einzustufen.		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Netzlänge	Summe der Länge aller Kanalhaltungen eines Entwässerungsnetzes, ohne Hausanschlussleitungen (Angabe auf Meter-Genauigkeit, sofern möglich)		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Anzahl der Haltungen im Netz	Summe der Haltungen im Entwässerungsnetz		Netzstatistik
SüwVKan Anlage, 1 (2)	Erstmalige Erfassung des Zustandes durch Kanal-Fernsehuntersuchung oder Begehung	Die Erfassung des Zustandes umfasst das Befahren bzw. Begehen der Kanäle einschließlich der Schadensklassifizierung (z.Bsp. nach ATV A 149 i.V.m. ATV M 143, Teil 2). Anzugeben ist die Summe der Längen der erstmals erfassten Kanalstrecken für das Berichtsjahr, sowie die erstmals erfassten Kanalstrecken für die Jahre 1989 bis zum Berichtsjahr, sofern diese angerechnet werden sollen.	Anlage 1 (3): Bei Beeinträchtigung des baulichen oder betrieblichen Zustandes einer Haltung ist diese zu sanieren (Fristen s. Runderlass). Bei Rattenbefall sind diese auf Basis eines Rattenbekämpfungsplanes zu bekämpfen.	Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan

SüwVKan Anlage, 1 (3)	Prüfung des Zustandes im Berichtsjahr nach Abschluss der Ersterfassung	Anzugeben ist die Summe der Kanalstrecken, die nach der Ersterfassung der vorangegangenen Jahre im laufenden Berichtsjahr ein weiteres mal auf ihren Zustand hin untersucht wurden. Hier kann nur ein Wert angegeben werden, wenn bei „Ersterfassung“ bereits eine Angabe erfolgte.	s. „Erstmalige Erfassung“	Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
SüwVKan Anlage, 1 (2)	Anzahl der insgesamt erfassten Haltungen	Summe der bis einschließlich Berichtsjahr erfassten Haltungen im Entwässerungsnetz		Netzstatistik
SüwVKan Anlage, 1	Gesamtlänge der schadhafte Kanalhaltungen	Länge der bisher erfassten schadhafte Kanäle. Hier sind nur die Kanäle zu berücksichtigen, deren Schäden die Standsicherheit gefährden oder ein In- bzw. Exfiltrieren von Wasser befürchten lassen (z.B. Schadensklassen 0 bis II nach ATV A 149). Bereits sanierte Kanäle sind entsprechend ihres aktuellen Zustandes zu bewerten. Der Sanierungsbedarf wird haltungsweise als Reparaturbedarf oder Renovierungs-/Erneuerungsbedarf definiert (s. DIN EN 752). Die betroffenen Haltungen gehen in beiden Fällen mit ihrer gesamten Haltungslänge in die Berechnung ein. Wenn keine Differenzierung zwischen Reparatur und Renovierung/Erneuerung möglich ist, kann die Gesamtsumme unter „Renovierung/Erneuerung“ eingetragen und das Feld „Reparatur“ mit KA versehen werden (d.h. Keine Angabe möglich).		Bestätigung der Qualität der Erfassung (nur klassifizierte Kanäle sind wirklich erfasst !). Abschätzung des Sanierungsbedarfes und Überschlag der zu erwartenden Kosten.
Rderl. Anlage 1 (3)	Gesamtlänge der im Berichtsjahr sanierten Kanalhaltungen	Länge der Kanalhaltungen die im Berichtsjahr saniert wurden. Die betroffenen Haltungen gehen (auch bei teilweiser Reparatur) mit ihrer gesamten Haltungslänge in die Berechnung ein.		Aktuelle Sanierungsrate des Netzbetreibers
SüwVKan Anlage, 1 (1)	Liegt ein Einsatz-bzw. Spülplan für die Kanalreinigung vor ?	Ein Einsatz- bzw. Spülplan für die Kanalreinigung liegt vor, wenn mindestens die folgenden Angaben enthalten sind: Umfang, Ziel und Art der Reinigung; Reinigungszeitpunkte; Verantwortliche Personen für die Durchführung.	Liegt kein Einsatz- bzw. Spülplan vor, gelten die Fristen für die Reinigung gem. Anlage 1. (2) zum Runderlass.	Betriebsstatistik
SüwVKan Anlage, 1 (1)	Gesamtlänge der im Berichtsjahr auf Ablagerungen untersuchten Kanalhaltungen	Gesamtlänge der Kanalhaltungen die im Berichtsjahr auf Ablagerungen hin untersucht wurden (optische Kontrolle, Inaugenscheinnahe oder Begehung).	Kanalhaltungen mit Ablagerungen sind nach Spülplan oder innerhalb vorgegebener Fristen (s. Rderl.) zu reinigen.	Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
Rderl. Anlage 1 (1)	Gesamtlänge der im Berichtsjahr gereinigten Kanalhaltungen	Gesamtlänge der Kanalhaltungen, die im Berichtsjahr gereinigt wurden.		Aktuelle Reinigungsrate des Netzbetreibers
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Anzahl der Schächte im Netz	Summe der Einsteigsschächte im Entwässerungsnetz		Netzstatistik
SüwVKan Anlage, 2 (1)	Anzahl der schadhafte Schächte	Anzahl aller <u>bereits erfassten</u> schadhafte Schächte. Als schadhaft sind Schächte einzustufen bei sichtbaren Schäden an Kanaldeckeln,	Schadensbehebung gemäß Anlage, 2.	Abschätzung des Sanierungsbedarfes und



		Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, bei Undichtigkeiten und Schäden, die die Standsicherheit gefährden. Bereits sanierte Schächte sind entsprechend ihres aktuellen Zustandes zu bewerten.		Überschlag der zu erwartenden Kosten.
Rderl. Anlage 2	Anzahl der im Berichtsjahr sanierten Schächte	Anzahl der Schächte, die im Berichtsjahr saniert wurden.		Aktuelle Sanierungsrate des Netzbetreibers
§ 4 (1) SÜwVKan	Anweisung für die Selbstüberwachung vorhanden	Eine Anweisung für die Selbstüberwachung im Sinne der SÜwV-Kan liegt nur dann vor, wenn diese mindestens die in §4 (2) genannten Festlegungen enthält. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SÜwVKan
§ 5 (1) SÜwVKan	Überwachungsbericht erstellt	Als Überwachungsbericht im Sinne der SÜwVKan gilt nur ein durch den Betriebsverantwortlichen gegengezeichneter Bericht bzw. die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden elektronischen Datenhaltung. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SÜwVKan
Rderl. 3	Betriebsanweisung vorhanden	Eine Betriebsanweisung im Sinne des Runderlasses liegt nur dann vor, wenn mindestens folgende Angaben und Regelungen enthalten sind: Beschreibung und Funktion der Anlage, Bedienungsanweisung, Wartungsanweisungen, Hinweise auf Lagerung wichtiger Ersatzteile, Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen und außergewöhnliche Betriebszustände, Anweisungen für die Beseitigung von Betriebsstörungen und die Benachrichtigung der zuständigen Stellen, Hinweise auf die UVV, Bereitschaftsdienst, Benennung der Verantwortlichen und ggf. Vertreter. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass
Rderl. 4	Betriebsbericht erstellt	Ein Betriebsbericht im Sinne des Runderlasses liegt nur dann vor, wenn mindestens folgende Eintragungen mit Datumsangabe enthalten sind: Reinigungsarbeiten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse mit Art, Dauer, Ursache und Abhilfemaßnahmen. Er kann für mehrere Bauwerke gemeinsam erstellt werden. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Düker“

Definition „Düker“: Kreuzungsbauwerk, das ein Hindernis in der Regel als Abwasserdruckleitung unterquert (DIN 4045)

§§	Spaltenüberschrift	Erläuterung	Folmaßnahmen gemäß Runderlass	Weiterverarbeitung der Daten durch StUA
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Bezeichnung	Bezeichnung des Dükers		Netzstatistik
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 3 (1)	Anzahl der optischen Inspektionen am Ein- und Auslaufbauwerk	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten optischen Inspektionen bzw. Inaugenscheinnahme hinsichtlich der Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk .	Bei Ablagerungen mit Rückstau: unverzügliche Räumung.	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 3 (2)	Anzahl der Funktionsprüfungen von Sondereinrichtungen	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit von Schmutzfang-, Mess- und Steuereinrichtungen .	Bei Funktionsstörungen: unverzügliche Beseitigung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 3 (3)	zuletzt durchgeführte Überprüfung der Leistungsfähigkeit und des Rückstauverhaltens	Datum der letzten Überprüfung der Leistungsfähigkeit und des Rückstauverhaltens durch Plausibilitätskontrolle, wie z.Bsp. Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk		Aktualität der Daten
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 3 (4)	letzte Feststellung sichtbarer Schäden am Düker	Datum der zuletzt durchgeführten optischen Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme hinsichtlich der Feststellung sichtbarer Schäden (z.B. Abnahmeprüfung).	Bei sichtbaren Schäden: Instandsetzung, vgl. Kanäle	Aktualität der Daten
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 3 (5)	letzte Überprüfung auf Wasserdichtheit des Dükers	Datum der zuletzt durchgeführten Überprüfung des Dükers auf seine Wasserdichtheit (z.B. Abnahmeprüfung).	Bei Undichtheit: Instandsetzung, vgl. Kanäle	Aktualität der Daten
§ 4 (1) SüwVKan	Anweisung für die Selbstüberwachung vorhanden ?	Eine Anweisung für die Selbstüberwachung im Sinne der SüwV-Kan liegt nur dann vor, wenn diese mindestens die in §4 (2) genannten Festlegungen enthält. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
§ 5 (1) SüwVKan	Überwachungsberichte erstellt ?	Als Überwachungsbericht im Sinne der SüwVKan gilt nur ein durch den Betriebsverantwortlichen gegengezeichneter Bericht bzw. die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden elektronischen Datenhaltung. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
Rderl. 3	Betriebsanweisung vorhanden ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass
Rderl. 4	Betriebsberichte erstellt	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit



	?			Anforderungen nach Runderlass
--	---	--	--	----------------------------------

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Abwasserpumpwerke / Hochwasserpumpwerke“

Es sind grundsätzlich Abwasserpumpwerke anzugeben. Die Zusatzfunktion „Hochwasserpumpwerk“ ergibt sich aus der Definition in Spalte 2. Definition „Abwasserpumpwerk“: Anlage zum Heben von Abwasser innerhalb eines Kanalnetzes (vgl. DIN 4045, 3.28)

§§	Spaltenüberschrift	Erläuterung	Folgemaßnahmen gemäß Runderlass	Weiterverarbeitung der Daten durch StUA
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Bezeichnung	Bezeichnung des Abwasserpumpwerks		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Hochwasserpumpwerk ?	Diese Spalte ist mit Ja (J) zu beantworten, wenn das Abwasserpumpwerk (auch) dazu dient, Abwasser bei Wasserständen über Mittelwasserstand im Vorfluter in diesen abzuleiten (z.B. hinter Regenbecken). Sonderfälle (z.B. bei „Flusskläranlagen“: Mischung von Abwasser und Reinwasser vor dem Pumpwerk) sind mit dem StUA abzustimmen.		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Hochwasserverschluss vorhanden ?	Als Hochwasserverschluss gelten Einrichtungen, die dazu dienen, das Eindringen von Hochwasser in das Kanalnetz zu verhindern. Sie arbeiten i.d.R. mit einem von Hand oder Motor betriebenen Schieber.		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Störmeldeeinrichtung	Eine Störmeldeeinrichtungen ist vorhanden, wenn Einrichtungen installiert sind, die automatischen den Ausfall von wichtigen Betriebseinrichtungen und / oder Abweichungen vom Normalbetrieb erfassen. Differenziert wird hier zwischen örtlichen Anzeigen (lokal) und fernübertragenden Einrichtungen, wie Eurofunk, DFÜ oder Fernwirkssystem (fern).		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Notstromversorgung	Eine Notstromversorgung durch das Netz liegt vor, wenn die Stromversorgung über mindestens zwei unabhängige Umspannstationen erfolgt. Eine lokale Notstromversorgung liegt vor, wenn die Aufrechterhaltung wesentlicher Funktionen des Abwasserpumpwerks über stationäre Notstromaggregate sichergestellt werden kann. Eine mobile Notstromversorgung ist gegeben, wenn ein mobiles Notstromaggregat verfügbar vorgehalten wird und eine Einspeisung am Anlagenstandort möglich ist.		Netzstatistik
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 4 (1)	Anzahl der Überprüfungen von Pumpen	Anzahl der durchgeführten Überprüfungen an den Pumpen, einschl. Reservepumpen nach Angaben des Herstellers.	Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers

SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 4 (2)	Anzahl der Überprüfungen von Signal- und Alarminrichtungen, des Fernüberwachungs- und Fernwirksystems	Anzahl der im Berichtsjahr an den genannten Einrichtungen durchgeführten Funktionsüberprüfungen gemäß Herstellerangaben.	Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 12 (1)	Anzahl der Überprüfungen der Notstromeinrichtung	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit, z.B. nach Herstellerangaben, Probelauf oder durch Simulation eines Stromausfalls	Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 3. (5)	Anzahl der Überprüfungen der Messwerterfassung an den Pegeln im Saugraum und an der Einleitungsstelle (bei Hochwasserpumpwerken)	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Funktionskontrollen (Ein- und Ausschaltwasserspiegel) und Kontrollen der Aufzeichnungen	Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 10 (1)	Anzahl der Überprüfungen von Hochwasserverschlüssen	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Funktionsfähigkeit durch Probelauf.	Bei Funktionsfehlern, unverzügliche Instandsetzung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
§ 4 (1) SüwVKan	Anweisung für die Selbstüberwachung vorhanden ?	Eine Anweisung für die Selbstüberwachung im Sinne der SüwV-Kan liegt nur dann vor, wenn diese mindestens die in §4 (2) genannten Festlegungen enthält. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
§ 5 (1) SüwVKan	Überwachungsberichte erstellt ?	Als Überwachungsbericht im Sinne der SüwVKan gilt nur ein durch den Betriebsverantwortlichen gegengezeichneter Bericht bzw. die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden elektronischen Datenhaltung. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
Rderl. 3	Betriebsanweisung vorhanden ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass
Rderl. 4	Betriebsberichte erstellt ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Druckleitungen (ohne Drucknetz)“

Definition „Druckleitungen (ohne Drucknetz)“: Einzelne von Drucknetzen unabhängige Rohrleitungen, an deren Scheitel ein größerer Druck als der atmosphärische Druck herrscht (DIN 4044). Eine Druckleitung ist nur dann vom Netz unabhängig bzw. bildet kein eigenes Netz, wenn sie der Verbindung von Bauwerken oder Leitungsnetzen dient und in ihrem eigenen Verlauf keine Hausanschlussleitungen eingebunden sind.

§§	Spaltenüberschrift	Erläuterung	Folgemaßnahmen gemäß Runderlass	Weiterverarbeitung der Daten durch StUA
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Bezeichnung	Bezeichnung der Druckrohrleitung		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Gesamtlänge	Länge der Druckrohrleitung von der Pumpe bis zur Mündung in einen Freigefällekanal oder Vorfluter (Angabe auf Meter-Genauigkeit, sofern möglich).		Netzstatistik
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 5 (1)	Erfassung sichtbarer Schäden an Kontroll- und Reinigungsöffnungen	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Inaugenscheinnahmen des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen und der Druckleitung soweit zugänglich.	Bei sichtbaren Schäden, z.B. durch Korrosion: Instandsetzung oder Erneuerung als Einzelfallentscheidung nach Bedeutung des Schadens	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 5 (2)	Anzahl der Funktionsprüfungen von Armaturen und Kontrolleinrichtungen	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Funktionsüberprüfungen von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung und Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen.	Bei schadhafte Armaturen: unverzügliche Instandsetzung bzw. Austausch	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
§ 4 (1) SüwVKan	Anweisung für die Selbstüberwachung vorhanden ?	Eine Anweisung für die Selbstüberwachung im Sinne der SüwV-Kan liegt nur dann vor, wenn diese mindestens die in §4 (2) genannten Festlegungen enthält. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
§ 5 (1) SüwVKan	Überwachungsberichte erstellt ?	Als Überwachungsbericht im Sinne der SüwVKan gilt nur ein durch den Betriebsverantwortlichen gegengezeichneter Bericht bzw. die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden elektronischen Datenhaltung. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
Rderl. 3	Betriebsanweisung vorhanden ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass



Rderl. 4	Betriebsberichte erstellt ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass
----------	--------------------------------	-------------	--	---

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen“

Definition „Druck- und Vakuumentwässerungsnetz“: Entwässerungsnetz zum Transport von Abwasser durch Über- oder Unterdruck.

§§	Spaltenüberschrift	Erläuterung	Folgebmaßnahmen gemäß Runderlass	Weiterverarbeitung der Daten durch StUA
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Bezeichnung	Bezeichnung des Druck- bzw. Vakuumentwässerungsnetzes		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Druck- oder Vakuumentwässerung	Anzugeben ist ob es sich um Einrichtungen in einem Druckentwässerungsnetz (DE) oder in einem Vakuumentwässerungsnetz (VE) handelt.		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Netzlänge	Summe der Länge des Entwässerungsnetzes, ohne Hausanschlussleitungen (Angabe auf Meter-Genauigkeit, sofern möglich)		Netzstatistik
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 6 (1)	Anzahl der Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit im Berichtsjahr	Anzahl der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit der Leitungen und Pumpen nach Herstellerangaben.	Mängel- und Schadensbehebung entsprechend den Angaben des Herstellers	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
§ 4 (1) SüwVKan	Anweisung für die Selbstüberwachung vorhanden ?	Eine Anweisung für die Selbstüberwachung im Sinne der SüwV-Kan liegt nur dann vor, wenn diese mindestens die in §4 (2) genannten Festlegungen enthält. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
§ 5 (1) SüwVKan	Überwachungsberichte erstellt ?	Als Überwachungsbericht im Sinne der SüwVKan gilt nur ein durch den Betriebsverantwortlichen gegengezeichneter Bericht bzw. die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden elektronischen Datenhaltung. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
Rderl. 3	Betriebsanweisung vorhanden ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass
Rderl. 4	Betriebsberichte erstellt ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Regenüberläufe“

Definition „Regenüberläufe“: Anlagen zur Entlastung hoher Mischwasserabflussspitzen aus dem Kanalnetz ohne vorherige Behandlung in einem Becken (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A128 und ATV-Arbeitsblatt A166).

§§	Spaltenüberschrift	Erläuterung	Folgebmaßnahmen gemäß Runderlass	Weiterverarbeitung der Daten durch StUA
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Bezeichnung	Name und/oder Standort der Anlage		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Hochwasserverschluss vorhanden ?	Als Hochwasserverschluss gelten Einrichtungen, die dazu dienen, das Eindringen von Hochwasser in das Kanalnetz zu verhindern. Sie arbeiten i.d.R. mit einem von Hand oder Motor betriebenen Schieber.		Netzstatistik
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 7 (1)	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehren und Heber	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Systemeinstellungen von Drossel- und Messeinrichtung, beweglichen Wehren und Hebern gem. Herstellerangaben.	ggf. Neueinstellung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 7 (2)	Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit (Probelauf) gem. Herstellerangaben.	Bei Fehlern in der Mengenregelung: unverzügliche Neueinstellung bzw. Instandsetzung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 7 (3)	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Feststellungen von Ablagerungen und Verstopfungen, z.B. durch Inaugenscheinnahme, insbesondere nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen.	Bei Verstopfung der Drossel: unverzügliche Reinigung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 10	Überprüfung der Hochwasserverschlüsse	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Funktionsfähigkeit durch Probelauf.	Bei Fehlern in der Funktion der Verschlussorgane: unverzügliche Instandsetzung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
§ 4 (1) SüwVKan	Anweisung für die Selbstüberwachung vorhanden ?	Eine Anweisung für die Selbstüberwachung im Sinne der SüwV-Kan liegt nur dann vor, wenn diese mindestens die in §4 (2) genannten Festlegungen enthält. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
§ 5 (1) SüwVKan	Überwachungsberichte erstellt ?	Als Überwachungsbericht im Sinne der SüwVKan gilt nur ein durch den Betriebsverantwortlichen gegengezeichneter Bericht bzw. die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden elektronischen Datenhaltung. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan



Rderl. 3	Betriebsanweisung vorhanden ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass
Rderl. 4	Betriebsberichte erstellt ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Regenbecken“

Definition „Regenüberlaufbecken“: Entlastungsbauwerk mit Behandlungsvolumen in Form eines Beckens zur Reduzierung der in das Gewässer entlasteten Schmutzfracht durch Absetzen. Fangbecken besitzen nur einen Beckenüberlauf, Durchlaufbecken verfügen zusätzlich über einen Klärüberlauf (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A128 und ATV-Arbeitsblatt A166).

Definition „Stauraumkanäle“: Funktion wie Regenüberlaufbecken, das Behandlungsvolumen wird jedoch in Form eines Kanals bereitgestellt. Bei Stauraumkanälen mit unten liegender Entlastung (SKu) erfolgt die Entlastung unmittelbar vor dem Drosselbauwerk. Bei Stauraumkanälen mit oben liegender Entlastung (SKo) liegt die Entlastung am Beginn des Stauraumkanals (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A 128 und ATV-Arbeitsblatt A166).

Definition „Rückhaltekanäle“: Kanäle mit vergrößertem Querschnitt zur Zwischenspeicherung von Abflussspitzen innerhalb der Kanalisation. Sie dienen nicht der Abwasserbehandlung (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A 117 und ATV-Arbeitsblatt A166).

Definition „Regenrückhaltebecken“: Becken zur Zwischenspeicherung von Abflussspitzen innerhalb der Kanalisation. Sie dienen nicht der Abwasserbehandlung (siehe auch ATV-Arbeitsblatt A 117 und ATV-Arbeitsblatt A166). Als solche gelten auch Regenrückhaltebecken vor Einleitung in ein Gewässer (z.B. dem RÜ/RÜB nachgeschaltet).

Definition „Regenklärbecken“: Becken die der Reduzierung der Schmutzfracht des Niederschlagswassers (kein Mischwasser) durch Absetzen dienen. Dauerbespannte Regenklärbecken sind ständig mit Wasser gefüllt (Mindestwassertiefe 2,00 m). Nicht dauerbespannte Regenklärbecken werden nach einem Regenereignis über die Kanalisation zur Kläranlage entleert (siehe auch RdErl. des MURL vom 4.1.1988 - III B 6-6100/4-30438 / III B 5-673/4/2-32213 und ATV-Arbeitsblatt A166).

§§	Spaltenüberschrift	Erläuterung	Folemaßnahmen gemäß Runderlass	Weiterverarbeitung der Daten durch StUA
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Bauwerkstyp	Kurzbezeichnung des Bauwerkstyps: Regenüberlaufbecken als Fangbecken (RÜB-FB), Regenüberlaufbecken als Durchlaufbecken (RÜB-DB) Stauraumkanal mit ober liegender Entlastung (SKo), Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung (SKu), Regenrückhaltekanal (RRK), Regenrückhaltebecken (RRB), dauerbespanntes Regenklärbecken (RKBd), nicht ständig gefülltes Regenklärbecken (RKBn)		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Bezeichnung	Name bzw. Standort der Anlage		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Störmeldeeinrichtung	Eine Störmeldeeinrichtungen ist vorhanden, wenn Einrichtungen installiert sind, die automatischen den Ausfall von wichtigen Betriebseinrichtungen und / oder Abweichungen vom Normalbetrieb erfassen. Differenziert wird hier zwischen örtlichen Anzeigen (lokal) und fernübertragenden Einrichtungen, wie Eurofunk, DFÜ oder Fernwirksystem (fern).		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	kontinuierliche Wasserstandsmessung vorhanden?	Eine kontinuierliche Wasserstandsmessung liegt vor, wenn die Beckenfüllstände ständig automatisch gemessen und aufgezeichnet werden.		Netzstatistik
SüwVKan §3	Wasserstandsmessung ausgewertet ?	Eine Auswertung der Wasserstandsmessung liegt vor, wenn die Messergebnisse hinsichtlich Beckeneinstauzeiten, Überstauzeiten und Überlaufwassermengen u.ä. aufbereitet werden.		Qualität der Daten
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Hochwasserverschluss vorhanden ?	Als Hochwasserverschluss gelten Einrichtungen, die dazu dienen, das Eindringen von Hochwasser in das Kanalnetz zu verhindern. Sie arbeiten i.d.R. mit einem von Hand oder Motor betriebenen Schieber.		Netzstatistik



§ 58 (1) Satz 4 LWG	Notstromversorgung	Eine Notstromversorgung durch das Netz liegt vor, wenn die Stromversorgung über mindestens zwei unabhängige Umspannstationen erfolgt. Eine lokale Notstromversorgung liegt vor, wenn die Aufrechterhaltung wesentlicher Funktionen des Abwasserpumpwerks über stationäre Notstromaggregate sichergestellt werden kann. Eine mobile Notstromversorgung ist gegeben, wenn ein mobiles Notstromaggregat verfügbar vorgehalten wird und eine Einspeisung am Anlagenstandort möglich ist.		Netzstatistik
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 8 (1)	Überprüfungen auf Ablagerungen und Verstopfungen	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Feststellungen von Ablagerungen und Verstopfungen durch Inaugenscheinnahme.	Bei Ablagerungen in einzelnen Teilbereichen von mehr als 20 cm Höhe (schätzt): Räumung innerhalb von 1 Woche bei Trockenwetter	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 8 (2)	Überprüfungen der Drosselorgane, beweglichen Heber und Wehre	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Drosselorgane, beweglichen Heber und Wehre auf Funktionsfähigkeit gem. Herstellerangaben.	Bei Fehlern in der Drossel- und Mengenregelung: unverzügliche Neueinstellung, Wartung, Instandsetzung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 8 (3)	Überprüfung der Pumpen	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit (Probelauf) gem. Herstellerangaben.	Bei Funktionsfehlern unverzügliche Instandsetzung/Austausch	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 8 (3)	Überprüfung der MSR-Technik und Fernüberwachung	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit (Probelauf) gem. Herstellerangaben.	Bei Fehlern in der Drossel- und Mengenregelung: unverzügliche Neueinstellung, Wartung, Instandsetzung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 8 (3)	Überprüfung der Reinigungseinrichtungen, Schiebern, Klappen, Armaturen u.ä.	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit (Probelauf) gem. Herstellerangaben.	Bei Funktionsfehlern unverzügliche Instandsetzung/Austausch	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 8 (4)	Überprüfung der Systemeinstellungen von Drossel- und Messeinrichtungen	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen hinsichtlich der Systemeinstellungen gem. Herstellerangaben	Bei Fehlern in der Drossel- und Mengenregelung: unverzügliche Neueinstellung, Wartung, Instandsetzung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 10	Überprüfung der Hochwasserverschlüsse	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Funktionsfähigkeit durch Probelauf.	Bei Fehlern in der Funktion der Verschlussorgane: unverzügliche Instandsetzung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers

SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 12 (1)	Überprüfung der Notstromversorgung	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen auf Funktionsfähigkeit durch Simulation eines Stromausfalls	Bei Funktionsfehlern: unverzügliche Instandsetzung/Austausch	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 8 (5)	letzte Überprüfung der Gerätekenlinie der Messeinrichtungen	Datum der letzten Überprüfung der Gerätekenlinie nach Herstellerangaben	Bei Fehlern: Kalibrierung bzw. Neueinstellung innerhalb von 1 Monat	Aktualität der Daten
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 8 (6)	letzte Überprüfung auf sichtbare Schäden	Datum der Überprüfung auf sichtbare Schäden durch optische Kontrolle oder Inaugenscheinnahme.	Bei sichtbaren Schäden: Instandsetzung wie bei Kanälen	Aktualität der Daten
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 8 (7)	Datum der letzten Kalibrierung der Drossel	Datum der letzten Kennlinienüberprüfung nach Herstellerangaben	Bei Abweichungen der Drosselwassermenge um mehr als 20 % vom Sollwert: Sanierung der Drosseleinrichtung innerhalb eines Jahres	Aktualität der Daten
§ 4 (1) SüwVKan	Anweisung für die Selbstüberwachung vorhanden ?	Eine Anweisung für die Selbstüberwachung im Sinne der SüwV-Kan liegt nur dann vor, wenn diese mindestens die in §4 (2) genannten Festlegungen enthält. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
§ 5 (1) SüwVKan	Überwachungsberichte erstellt ?	Als Überwachungsbericht im Sinne der SüwVKan gilt nur ein durch den Betriebsverantwortlichen gegengezeichneter Bericht bzw. die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden elektronischen Datenhaltung. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
Rderl. 3	Betriebsanweisung vorhanden ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass
Rderl. 4	Betriebsberichte erstellt ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Einleitungsbauwerke“

Definition „Einleitungsbauwerke“: Bauwerke zur direkten Einleitung von Abwasser in ein Gewässer.

§§	Spaltenüberschrift	Erläuterung	Folgemaßnahmen gemäß Runderlass	Weiterverarbeitung der Daten durch StUA
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Bezeichnung	Name bzw. Standort des Einleitungsbauwerkes		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Hochwasserverschluss vorhanden ?	Als Hochwasserverschluss gelten Einrichtungen, die dazu dienen, das Eindringen von Hochwasser in das Kanalnetz zu verhindern. Sie arbeiten i.d.R. mit einem von Hand oder Motor betriebenen Schieber.		Netzstatistik
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 10	Überprüfung der Hochwasserverschlüsse	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen der Funktionsfähigkeit durch Probelauf.	Bei Fehlern in der Funktion der Verschlussorgane: unverzügliche Instandsetzung	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 9 (1)	Überprüfung des Allgemeinzustandes	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen des Allgemeinzustandes durch Inaugenscheinnahme im Bereich der Einleitung.	Bei sichtbaren Schäden im Material: Instandsetzung innerhalb von 5 Jahren	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 9 (2)	Überprüfung auf Ablagerungen im Einleitungsbereich	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Feststellungen von Ablagerungen durch Inaugenscheinnahme im Bereich der Einleitung.	Bei Ablagerungen mit einer Höhe von mehr als 15 % der Querschnittshöhe (geschätzt): Räumung innerhalb von 3 Monaten	Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
§ 4 (1) SüwVKan	Anweisung für die Selbstüberwachung vorhanden ?	Eine Anweisung für die Selbstüberwachung im Sinne der SüwV-Kan liegt nur dann vor, wenn diese mindestens die in §4 (2) genannten Festlegungen enthält. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
§ 5 (1) SüwVKan	Überwachungsberichte erstellt ?	Als Überwachungsbericht im Sinne der SüwVKan gilt nur ein durch den Betriebsverantwortlichen gegengezeichneter Bericht bzw. die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden elektronischen Datenhaltung. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
Rderl. 3	Betriebsanweisung vorhanden ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass
Rderl. 4	Betriebsberichte erstellt ?	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass

Erläuterungen zum Tabellenblatt „Übergabepunkte / Messstellen“

Definition „Übergabepunkte, Messstellen“:

Punkte im Kanalnetz an denen Abwasser **von einem anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen in das eigene Netz übernommen oder aus dem eigenen Netz an einen anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen übergeben wird**. Messstellen an diesen Punkten dienen dazu, Abwasserproben zu entnehmen (z.Bsp. aml. Probenahmestellen) oder hydraulische Parameter wie z.Bsp. Wasserstände, Volumenströme u.ä. zu bestimmen.

§§	Spaltenüberschrift	Erläuterung	Folgendermaßnahmen gemäß Runderlass	Weiterverarbeitung der Daten durch StUA
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Bezeichnung	Name bzw. Standort des Übergabepunktes, der Messstelle		Netzstatistik
§ 58 (1) Satz 4 LWG	Messeinrichtung vorhanden?	Messeinrichtungen liegen vor, wenn stationäre Geräte zur Messung hydraulischer Parameter installiert sind.		Netzstatistik
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 11 (1)	Überprüfungen des Allgemeinzustandes	Anzahl der im Berichtsjahr durchgeführten Überprüfungen des Allgemeinzustandes durch Inaugenscheinnahme des Bauwerks.		Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
SüwVKan §2(2) bzw. Anlage, 11 (2)	Überprüfungen der Messeinrichtungen	Anzahl der im Berichtsjahr an den Messeinrichtungen durchgeführten Überprüfungen der Gerätekennlinien gem. Herstellerangaben.		Aktuelle Inspektionsrate des Netzbetreibers
§ 4 (1) SüwVKan	Anweisung für die Selbstüberwachung vorhanden	Eine Anweisung für die Selbstüberwachung im Sinne der SüwV-Kan liegt nur dann vor, wenn diese mindestens die in §4 (2) genannten Festlegungen enthält. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
§ 5 (1) SüwVKan	Überwachungsbericht erstellt	Als Überwachungsbericht im Sinne der SüwVKan gilt nur ein durch den Betriebsverantwortlichen gegengezeichneter Bericht bzw. die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden elektronischen Datenhaltung. Angabe (Ja-J, Unvollständig-U, Nein-N)		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach SüwVKan
Rderl. 3	Betriebsanweisung vorhanden	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass
Rderl. 4	Betriebsbericht erstellt	vgl. Kanäle		Umsetzungsgrad vgl. mit Anforderungen nach Runderlass